



Gemeinde St. Georgen am Kreischberg

8861 St. Georgen 45, Tel.: 03537/221
gde@st-georgen-kreischberg.gv.at,
www.st-georgen-kreischberg.gv.at



Angeschlagen:	14.5.2019 WP
Abgenommen:	



Bearbeiterin: Petra Weiermair
Tel.: 03537/221 - 13
Fax: 03537/221 - 4
E-Mail: petra.weiermair@st-georgen-kreischberg.gv.at

Zahl: 131/9-46/2016

St. Georgen am Kreischberg, 13.05.2019

Gegenstand: Planänderung zur Baubewilligung vom 10.10.2016, GZ 131/9-46/2016,
Änderung der Höhenlage

Bauwerber: ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., Moserhofgasse 14,
8010 Graz

Verständigung über Planänderung

Die Firma ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., Moserhofgasse 14, 8010 Graz, hat bei der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg um die baurechtliche Bewilligung für die Planänderung zur Baubewilligung vom 10.10.2016, GZ 131/9-46/2016, Errichtung eines geförderten Wohnbaues mit 6 Wohneinheiten, sowie einem Carport für 6 Stellplätze, überdachten Müllplatz und Fahrrad- bzw. Kinderwagenabstellfläche auf dem GSt. Nr.: 8, KG St. Lorenzen, EZ 611, angesucht.

Laut § 35 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr.: 59/1995, in der geltenden Fassung, unterliegen mehr als geringfügige Abweichungen (§ 4 Z 4 Stmk. BauG) von genehmigten Bauplänen vor ihrer Ausführung der Bewilligung bzw. Genehmigung der Baubehörde, wenn sie bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Baumaßnahmen betreffen.

Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, eingeholt:

Schriftliche Stellungnahme der WLW vom 13.09.2018:

Am 13.09.2018 wurde ein Ortsaugenschein seitens der ÖWGES einberufen, an der Vertreter der Gemeinde (Fr. Bgm. Spreitzer, GK Tschernjak), der bauausführenden Firma (BM Zechner Johann), WLW (Ing. M. Krallinger), ÖWGES (Hr. Salzmann) und der Bausachverständige der Gemeinde (Hr. BM DI Schaffer), teilnahmen. Dabei wurde vom Bauwerber mitgeteilt, dass das Gebäude gegenüber dem Einreichplan um 50 cm tiefer gebaut wurde. Die Ausführung des umliegenden Geländes wird höhenmäßig angepasst, der Eingang wird plangemäß über 4 Stufen (4x18 cm) errichtet.

Seitens der WLW besteht daher kein Einwand gegen diese Abänderung, da die vorgeschlagenen Punkte zur Vermeidung von Hochwasserschäden eingehalten werden, da diese sich auf das umliegende Gelände beziehen, und ihre Wirkung durch diese Änderung nicht geschmälert wird.

Änderungen:

- Die Höhenlage des Gebäudes wurde gegenüber dem Bescheid abgeändert